Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2002

# **Tourismusgesetz**

der vorberatenden Kommission vom 25. September 2002

Anträge

vom .....

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

beschliesst:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Der Kanton fördert zur Aufwertung des Lebens- und Wirtschaftsraums Zug einen sanften Tourismus. Dabei stehen die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung in den Bereichen Erholung und Freizeit sowie der Geschäftstourismus im Vordergrund.

§ 2

Beiträge

- <sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:
- a) Kantonale, regionale oder schweizerische Tourismus- und Tourismusmarketingorganisationen und -institutionen;
- b) eidgenössisch konzessionierte Schifffahrtsunternehmungen auf dem Zu- b) eidgenössisch konzessionierte Transportunternehger- und Ägerisee zur Deckung der Betriebsdefizite;
- c) Betreiberinnen und Betreibern von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Angeboten im kantonalen Tourismusbereich;
- d) Organisatorinnen und Organisatoren von Tourismusanlässen mit zumindest kantonaler Ausstrahlung.
- <sup>2</sup> Beiträge nach Abs. 1 setzen eine angemessene Leistung der interessierten Kreise oder Gemeinwesen voraus. An deren Leistung können Beiträge Dritter angerechnet werden.

§ 3

Leistungsvereinbarung

Beiträge gemäss § 2 Bst. a und c werden grundsätzlich auf der Basis von Leistungsvereinbarungen gewährt, welche mindestens die Grundzüge der zu erbringenden Leistung, die Entschädigung und das Controlling enthalten.

Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Gewährung von Beiträgen sind der zuständigen Direktion Absatz 1 streichen einzureichen.

<sup>2</sup> Es sind die notwendigen Basisdaten und Konzepte einzureichen, Bewilligungen nachzuweisen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dem Gesuch um Gewährung von Beiträgen sind die notwendigen Basisdaten ...

§ 5

Zug Tourismus

Der Regierungsrat leistet an die Finanzierung des Vereins «Zug Tourismus» einen jährlichen Beitrag.

1 Der Kanton leistet ...

1

1) BGS 111.1

300 / 02-1348

mungen an die Deckung der Betriebsdefizite im Tourismusbereich:

- <sup>2</sup> «Zug Tourismus» verwendet den Betrag gemäss der Leistungsvereinbarung für den Betrieb einer kantonalen Tourismusanlaufstelle in Zug und für das Basismarketing.
- <sup>3</sup> Kann «Zug Tourismus» die Dienstleistungen gemäss Abs. 2 nicht mehr erbringen, kann die zuständige Direktion den Beitrag an eine andere Organisation ausrichten, sofern diese die Voraussetzung gemäss Abs. 2 erfüllt.

<sup>3</sup> Erbringt «Zug Tourismus» die Dienstleistung gemäss Abs. 2 nicht mehr, kann der Beitrag an eine andere Organisation ausgerichtet werden, sofern diese

#### § 6

### Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 17. April 1975<sup>1)</sup> aufgehoben.

# § 7

# Inkrafttreten

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Es tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Zug, ...... 2002

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber